

Informationen zur privaten Dorferneuerung

(innerhalb von Flurneuordnungs-/
Flurbereinigungsverfahren)

1. Was wird gefördert?

Auszug aus der aktuellen Richtlinie für die Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ILERL M-V):

Gegenstand der Förderung ist die Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung ländlich geprägter Orte durch kleine Investitionen (**Vorhaben mit Gesamtausgaben von ≤ 2,5 Mio. €**) zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der ländlichen Bevölkerung in folgenden Bereichen:

- Erhaltung und Gestaltung von Gebäuden die ortstypisch sind und in ihrer ursprünglichen, das Dorf historisch prägenden Bauweise erhalten sind oder wiederhergestellt werden (Fokus Altbestand, historische Gebäude mit erhöhtem Aufwand für die Instandsetzung); im Hinblick auf die Geschichte oder Tradition des Dorfes wertvoll sind; das Dorf mit positivem Einfluss auf das Ortsbild prägen; einer anderen als der bisherigen Nutzung zugeführt werden (Umnutzung), wodurch ein bestehender Leerstand beseitigt oder ein künftiger vermieden wird **(a)**
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau von dorfgemäßen Gemeinschaftseinrichtungen, etwa für soziale oder kulturelle Zwecke wie Begegnungsstätten für die ländliche Bevölkerung, Dorfgemeinschafts- und Gemeindehäuser, Heimatstuben **(b)**
- Schaffung, Erhaltung und Ausbau von Mehrfunktionshäusern wie etwa Einrichtungen mit mehreren Zweckbestimmungen zur Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung sowie für kulturelle und soziale Zwecke **(c)**
- Schaffung, Erhaltung, Verbesserung und Ausbau von Freizeit- und Naherholungseinrichtungen für die lokale Bevölkerung wie etwa Vereins- und Clubhäuser, Freizeitreffe für alle Generationen, den lokalen Bedürfnissen ländlicher Orte entsprechende Spiel- und Bolzplätze, naturangepasste Badestellen und ähnliche Anlagen incl. dazugehöriger Sanitäreinrichtungen **(d)**

Die Förderung bezieht sich somit grundsätzlich auf die **Außenhülle** von Gebäuden und anderen baulichen Anlagen (Bsp. Fassade, Dach, Fenster, Türen). Der **Innenausbau ist nicht förderbar**. Zudem wird auch die **Verwendung von Tropengehölzen nicht gefördert!**



Abbildungen: Beispiel für Maßnahmen in der privaten Dorferneuerung (Zustand vorher – nachher) [Quelle: StALU MM]

2. Wer kann eine Förderung beantragen?

Zuwendungsempfänger für Fördermittel im Rahmen der privaten Dorferneuerung können natürliche Personen, Personengesellschaften, juristische Personen des privaten Rechts und Religionsgemeinschaften, deren Gemeinden und Gliederungen, die im Land Mecklenburg-Vorpommern den Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts erlangt haben, sein. Damit gemeint sind etwa Privateigentümer oder die diesen gleichstehenden Erbbauberechtigten, Kirchen, Vereine etc., die **Teilnehmer des Flurneuordnungsverfahrens** sind und damit Eigentumsflächen **im Verfahrensgebiet** nachweisen können.

Für Privatpersonen, gemeinnützige Gesellschaften, Kirchen, Vereine usw. **außerhalb des Verfahrensgebietes** besteht ebenso

die Möglichkeit, **Fördermittel** bei der zuständigen Kreisverwaltung des **jeweiligen Landkreises zu beantragen**.

3. Wie und wo kann die Förderung beantragt werden?

Förderanträge sind beim zuständigen Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt zu stellen (hier: StALU Mittleres Mecklenburg mit Dienstsitz in Bützow). Der **vollständige Antrag** mit allen erforderlichen Anlagen ist nach der aktuellen ILERL M-V bis zum **31.8. eines Kalenderjahres** einzureichen, um bei Bewilligung im Folgejahr die geplanten Maßnahmen umzusetzen. Unvollständige Anträge können leider nicht bearbeitet werden. Das StALU MM ist jedoch bei der Zusammenstellung der notwendigen Unterlagen und bei der korrekten Antragsstellung behilflich und kann bei Fragen jederzeit kontaktiert werden.

Ansprechpartnerin am StALU MM:

Frau Ute Hülsekopf
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock

Telefon: 0381/331 67 305

E-Mail: Ute.Huelsekopf@stalumm.mv-regierung.de

Die erforderlichen Formulare zur Beantragung von Fördermitteln im Rahmen der privaten Dorferneuerung sind im Internet verfügbar:

www.lm.regierung-mv.de/ile-formulare bzw.
www.regierung-mv.de/Landesregierung/lm/Service/Foerderung/340/form_ilerl_nach_2018

Von den dort gelisteten Dokumenten sind für die Antragsstellung zunächst folgende relevant:

- **Förderantrag**
- **Anlage DE zum Förderantrag**
- **Anlage STB zum Förderantrag**
- **Anlage BEI zum Förderantrag**
- **Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung**

Zusätzlich zu den ausgefüllten Formularen müssen folgende Unterlagen eingereicht werden:

- **Fotos vom Gebäude/der baulichen Anlage (Objektaufnahmen, Nebengebäude und Aufnahmen mit Erkennbarkeit der Einbettung in die unmittelbare Umgebung)**
- **Eigentumsnachweis**
- **Flurkarte mit Markierung des Objektes, für das Fördermittel beantragt werden**
- **3 eingeholte Angebote für die Ausführung der Maßnahmen**

Wichtiger Hinweis: Bei gemeinschaftlichem Eigentum muss der Antrag von allen Miteigentümern unterzeichnet werden. Dies gilt z.B. sowohl für Ehepartner, als auch für Erbengemeinschaften. Andernfalls sind die entsprechenden Vollmachten hinzuzufügen.

4. Wie hoch sind die Fördermittel?

Die Höhe der Zuwendung beträgt bei **gemeinnützigen eingetragenen Vereinen und gemeinnützigen Gesellschaften mit beschränkter Haftung**, soweit das Vorhaben der Umsetzung eines integrierten Ländlichen Entwicklungskonzeptes (ILEK) dient, **75 %**, andernfalls **65 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Für alle **anderen o.g. Zuwendungsempfänger** (genannt unter 2. wie etwa Privatpersonen) beträgt der Fördermittelsatz, soweit das jeweilige Vorhaben der Umsetzung eines ILEK dient, **45 %**, ansonsten **35 %** der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Wichtiger Hinweis: Die Förderung bezieht sich auf die Nettokosten, d.h. die MwSt. kann nicht gefördert werden. Gleichzeitig können nur Maßnahmen gefördert werden, bei denen die Nettoförderung eine Summe von 5.000 € nicht unterschreitet.

5. Zuwendungsfähige Ausgaben

Als zuwendungsfähige Ausgaben sind zu betrachten:

- **Ausgaben für Bauleistungen**
- **Ausgaben für Architekten- und Ingenieurleistungen im Zusammenhang mit der Vorbereitung, Planung und Begleitung von Baumaßnahmen**
- **Bei den unter 1. (b)/(c)/(d) genannten Maßnahmen Ausgaben für die Beschaffung und Installation der zu den Einrichtungen gehörenden grundlegenden Ausstattungen**

6. Weitere Hinweise

Die jährlich eingereichten Anträge zur privaten Dorferneuerung werden nach deren Prüfung einer Prioritätenliste im StALU MM zugeführt. Je nach Priorität (abhängig von der Bepunktung der geplanten privaten Dorferneuerungsmaßnahmen an Hand von festgelegten Auswahlkriterien) und der verfügbaren Fördermittel für die private Dorferneuerung für das kommende Kalender-/Haushaltsjahr erfolgt die Bewilligung der beantragten Maßnahmen. Anträge, die keine Mindestpunktzahl von 20 erreichen, können nicht bewilligt werden. Übersteigt die Kostensumme aller beantragter Maßnahmen die für das kommende Kalenderjahr zur Verfügung stehenden Fördermittel, so können auch Anträge, die die Mindestpunktzahl übertreffen, ebenfalls nicht bewilligt werden.

Förderanträge, die auf Grund einer hinteren Platzierung auf der Prioritätenliste nicht bewilligt werden konnten, können im Folgejahr erneut ohne Überarbeitung des Antrags weiter gelten und müssen nicht neu eingereicht werden.

Sollte danach wiederum keine Bewilligung erfolgen können, so ist die geplante Maßnahme vollständig neu zu beantragen.

Auf Grund der Einreichungsfrist der Anträge bis zum 31.8. eines Kalenderjahres sei auf die rechtzeitige Einholung von Angeboten hingewiesen. Dabei ist zu beachten, dass die dabei kontaktierten Firmen im Zuge der Angebotserstellung davon in Kenntnis zu setzen sind, dass die Umsetzung der Maßnahmen erst im Folgejahr erfolgen kann (nach Erhalt des Zuwendungsbescheides). Dies sollte auch bei der Kostenkalkulation berücksichtigt werden. Kostensteigerungen im Zuge der Maßnahmenrealisierung durch die ausführenden Gewerke führen nach Erhalt des Zuwendungsbescheides nicht zu einer Anpassung (Erhöhung) der Fördermittel!

Wichtig: Mit der Umsetzung der Dorferneuerungsmaßnahmen darf erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheides begonnen werden. Gleichzeitig stehen die im Zuwendungsbescheid ausgewiesenen Fördermittel auch nur in dem Haushaltsjahr zur Verfügung, für das sie bewilligt wurden. Die Zweckbindungsfrist beträgt für bauliche Anlagen 12 Jahre.

Grundsätzlich erfolgt die Auszahlung der Zuwendung zudem erst nach Abschluss des Vorhabens in einer Summe.

Für weitere detaillierte Informationen sind die „Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur integrierten ländlichen Entwicklung“ (abrufbar unter o.g. Internetadresse) hilfreich.

7. Kontaktdaten Flurneuerungsbehörde

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Mittleres Mecklenburg
- Flurneuerungsbehörde -



Ansprechpartner:

Dezernat Grundsatzangelegenheiten

Antje Adjinski

E-Mail: a.adjinski@stalumm.mv-regierung.de

Telefon: 0381/331 67 300

Stand: Mai 2018

Herausgeber:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und
Umwelt Mittleres Mecklenburg (StALU MM)
Erich-Schlesinger-Straße 35
18059 Rostock
www.stalu-mv.de
E-Mail: poststelle@stalumm.mv-regierung.de



Mecklenburg-
Vorpommern